

## Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Kiel

**Vom: 29.06.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.3.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) und § 26 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 08.06.2017 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht	Seite
<b>I. Allgemeine Vorschriften</b>	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Schließung und Entwidmung	3
<b>II. Ordnungsvorschriften</b>	
§ 4 Öffnungszeiten	3
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Gewerbetreibende	5
§ 7 Erreichbarkeit Berechtigter	5
<b>III. Bestattungsvorschriften</b>	
§ 8 Allgemeines	5
§ 9 Säрге und Urnen	6
§ 10 Ausheben der Grabstätten	7
§ 11 Ruhefrist	7
§ 12 Umbettungen	7
§ 13 Ablauf von Nutzungsrechten	8
<b>IV. Grabstätten</b>	
§ 14 Allgemeines	8
§ 15 Reihengrabstätten	10
§ 16 Wahlgrabstätten	10
§ 17 Urnengemeinschaftsgrabstätten	11
§ 18 Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder	12
§ 19 Grabstätten mit besonderer Gestaltung	12
§ 20 Ehrengabstätten	13
§ 21 Einschränkung und Entziehung eines Nutzungsrechtes	13
<b>V. Gestaltung der Grabstätten</b>	
§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	14
§ 23 Beschaffenheit und Maße der Grabmale	14
<b>VI. Grabmale</b>	
§ 24 Genehmigung von Grabmalen	15

§ 25 Unterhaltung	15
§ 26 Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen	16
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätte	
§ 27 Allgemeines	17
§ 28 Pflege durch die Friedhofsverwaltung	17
§ 29 Vernachlässigung	18
VIII. Trauerfeiern	
§ 30 Trauerfeiern	19
IX. Schlussvorschriften	
§ 31 Haftung	19
§ 32 Gebühren und Entgelte	19
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	19
§ 34 Inkrafttreten	20

I.  
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Friedhöfe, die in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Kiel liegen. Städtische Friedhöfe sind der Urnenfriedhof ausgenommen die jüdischen Grabfelder, der Nordfriedhof, der Ostfriedhof mit dem muslimischen Grabfeld, der Friedhof Russee und der Friedhof Meimersdorf.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige Anstalt der Landeshauptstadt Kiel.
- (2) Sie dienen vorrangig der Bestattung von Verstorbenen oder der Beisetzung ihrer Aschen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise durch Beschluss der Ratsversammlung für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder entwidmet und anderen Zwecken zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Beisetzungen ausgeschlossen. Sind hiervon Wahlgrabstätten betroffen, wird den Nutzungsberechtigten unter Anrechnung der restlichen Nutzungszeit eine neue Grabstätte zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Umbettungen werden kostenlos von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, auf Kosten der Stadt in gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung und der damit verbundene Umbettungszeitraum werden öffentlich bekannt gemacht. Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid unter Beachtung des § 7.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten gem. § 3 Abs. 2 und 3 sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.

II.  
Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe werden für Fußgänger nicht verschlossen und können täglich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang besucht werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder eines Friedhofsteiles aus besonderem Anlass vorübergehend abweichend regeln oder untersagen.

## § 5

### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Das Befahren der Friedhöfe ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. In ihr sind die zugelassenen Wege und Zeiten angegeben. Auf den Friedhöfen gilt die Straßenverkehrsordnung.

(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Verboten ist jedes Verhalten, durch das der Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, sowie der Bestattungsbetrieb oder die Besucher gestört, behindert, gefährdet oder belästigt werden können.

Insbesondere ist auf den Friedhöfen nicht gestattet:

- a) ohne Genehmigung die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern zu befahren;
- b) Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste aktiv anzubieten oder diesbezüglich aktiv zu werben;
- c) in der Nähe einer Beisetzung jegliche Arbeiten auszuführen;
- d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;
- e) durch Dritte Druckschriften zu verteilen sowie Plakate, Hinweise, Reklameschilder, Anschläge und dergleichen anzubringen;
- f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
- g) zu spielen, sich sportlich zu betätigen und zu lärmern. Musikwiedergabegeräte dürfen nur zu Trauerveranstaltungen, Gottesdiensten und ähnlichen Anlässen nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung betrieben werden;
- h) Tiere unangeleint auf den Friedhöfen laufen zu lassen und als Tierführer/in ggf. den Kot nicht wieder zu beseitigen;
- i) an Trauerzügen vorbeizufahren oder den Motor im Stand laufen zu lassen;
- j) schneller als 7 km/h zu fahren.

(5) Abfälle müssen getrennt in den aufgestellten Behältern für kompostierfähige und nicht kompostierfähige Abfälle abgelegt werden. Es dürfen nur auf dem Friedhof selbst angefallene gärtnerische Abfälle abgelegt werden.

(6) Besondere Gestaltungen der Bestattungen (z.B. Spielmannzüge, Fahnenaufzüge und dergl.) sind durch die Friedhofsverwaltung vorher zu genehmigen.

(7) Das Abhalten von Veranstaltungen auf den Friedhöfen, insbesondere Gedenkfeiern und Gottesdienste ist durch die Friedhofsverwaltung vorher zu genehmigen.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderlaufen, das Betreten der Friedhöfe untersagen. Es gilt das Hausrecht.

## § 6

### Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Das Verfahren kann über die Friedhofsverwaltung oder die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Hat die Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- b) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(2) Für die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen wird auf die Vorlage des Nachweises gemäß Abs. 1 verzichtet, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf einem anderen kommunalen Friedhof verfügt. In diesem Fall ist die gewerbliche Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und die Zulassung vorzulegen.

(3) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung alle Änderungen, die die Voraussetzungen der Zulassung betreffen, unverzüglich anzuzeigen.

(5) Wenn die Voraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 nicht vorliegen, wird die Zulassung entzogen. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften § 6 Abs. 4, 6 und 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Tätigkeiten grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Motorbetriebene Fahrzeuge, Maschinen und Geräte dürfen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen nicht eingesetzt werden.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind nach der Arbeit vom Friedhof zu entfernen. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen nur den auch hier angefallenen, organischen Abraum ablagern.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann von den vorstehenden Vorschriften Ausnahmen zulassen.

## § 7

### Erreichbarkeit Berechtigter

(1) Die Nutzungsberechtigten und ihre Rechtsnachfolger sowie sonstige Verfügungsberechtigte müssen der Friedhofsverwaltung zur Wahrung ihrer Rechte ihre zustellfähige Anschrift und jede Änderung derselben mitteilen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist im Falle von Hinweisen, Aufforderungen, Fristsetzungen oder sonstigen schriftlichen Erklärungen lediglich verpflichtet, deren Zustellung unter vorgenannter Anschrift zu versuchen; sie wird bei Postrückläufen noch eine Anfrage bei der Meldebehörde des zuletzt angegebenen Wohnorts durchführen und genügt ihren Verpflichtungen ggf. abschließend durch ein für drei Monate an der Grabstätte (Wahlgrabstätten) oder an dem Grabfeld (Reihengrabstätten) aufgestelltes Steckschild und eine Öffentliche Bekanntmachung ihrer Erklärung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 8

##### Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Sterbefalles, spätestens 2 Werktage vor dem Bestattungstermin, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Eine Beisetzung/Bestattung erfolgt nur mit der Zustimmung der Grabnutzungsberechtigten. Die Friedhofsverwaltung setzt nach rechtzeitiger Anmeldung im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. Der Zeitpunkt der Urnenbeisetzung kann erst nach der Einäscherung verbindlich festgesetzt werden.

(2) Der schriftlichen Anmeldung („Anmeldung für eine Erdbestattung/Urnenbeisetzung“) sind folgende Formulare beizufügen:

a) bei Erdbestattungen die Sterbeurkunde des Standesamtes

b) bei Feuerbestattungen, die Sterbeurkunde und die Einäscherungspapiere. Ferner ist der Friedhofsverwaltung die Größe der Überurne mitzuteilen, sofern sie einen Durchmesser von 20 cm überschreitet.

(3) Die Verstorbenen müssen bei Erdbestattungen ordnungsgemäß eingesargt sein. Ausnahmen von der Sargpflicht aus religiösen und weltanschaulichen Gründen werden auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen. Der Transport eines Toten auf dem Friedhof ist ausschließlich in einem geschlossenen Sarg zulässig. Ausnahmen sind bei einer zugelassenen Leichentuchbestattung erlaubt.

(4) Bestattungen sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen vorzunehmen. Fristverlängerungen sind von den Angehörigen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Leichen, die nicht binnen 20 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Gemeinschaftsgrabstätte ohne Gedenkstein beigesetzt werden.

(5) Eine Haftung der Landeshauptstadt Kiel für evtl. bei den Verstorbenen befindliche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

#### § 9

##### Särge und Leichentücher

(1) Für Erdbestattungen bestimmte Särge müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) bestehen, welches keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthält. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und die Bekleidung der Toten. Im Erdbereich verbleibende Leichentücher oder sonstige Behältnisse müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen.

Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Die Särge für Erdbestattung dürfen einschließlich der Sargfüße und Verzierungen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Bei Kindergrabstätten sind die Sargmaße grundsätzlich anzugeben.

## § 10

### Ausheben der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Nutzungsberechtigten müssen vorhandenes Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen lassen. Das Grab muss bis spätestens 2 Werktage vor der Bestattung freigeräumt sein. Kommen die Nutzungsberechtigten diesen Verpflichtungen nicht nach und muss beim Ausheben der Grabstätten das Grabzubehör vom Friedhofspersonal entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Herausgabe abgeräumter Gegenstände und Pflanzen besteht nicht.

## § 11

### Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist beträgt (gerechnet vom Tag der Bestattung)

für Leichen ab 6. Lebensjahr	25 Jahre
für Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre
für Aschen ab 6. Lebensjahr	20 Jahre
für Aschen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre
für perinatal verstorbene Kinder	10 Jahre

(2) Bei Verwendung von Grababdeckplatten muss die Ruhezeit um bis zu 10 Jahre verlängert werden, wenn die geologischen Gegebenheiten dies für die Verwesung erfordern. Wird aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen eine „ewige Ruhefrist“ gefordert, so ist dieses durch den gebührenpflichtigen Wiedererwerb der Grabstätten auf den entsprechenden Grabfeldern zu gewährleisten.

## § 12

### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten und Aschen soll grundsätzlich nicht gestört werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Störung der Totenruhe rechtfertigt, kann bei der Friedhofsverwaltung ein Umbettungsantrag gestellt werden. Die kostenpflichtige Umbettung von Leichen und Aschen bedarf unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht. Antragsberechtigt für Umbettungen sind die Nutzungsberechtigten. Sind mehrere Personen nutzungsberechtigt, kann der Antrag nur einvernehmlich gestellt werden. Die Antragsteller tragen die Kosten der Umbettung.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, eine Umbettung aus dringendem öffentlichen Interesse vorzunehmen. Bei Entzug von Nutzungsrechten nach § 21 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umgebettet werden. Bei Umbettungen von Leichen bedarf es zusätzlich einer Genehmigung der zuständigen Stelle.

(3) Durch die Umbettung wird die Ruhezeit nicht berührt.

(4) Ausgrabungen werden vom Friedhofspersonal unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgenommen. Auch die Antragsteller und Angehörigen der Verstorbenen sind ausgeschlossen. Der Zeitpunkt wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Bei der nachfolgenden Wiederbestattung können Angehörige anwesend sein.

## § 13

### Ablauf von Nutzungsrechten

(1) Nach Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des Nutzungsrechtes an Reihen- und Wahlgrabstätten müssen Grabmale und Grabgegenstände entfernt werden. Entweder werden die Grabmale und Grabgegenstände den Berechtigten auf rechtzeitigen vorherigen schriftlichen Antrag von der Friedhofsverwaltung mit Ausnahme der Pflanzen ausgehändigt oder eine Abräumung der Grabstätte erfolgt anderenfalls durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten laut § 3 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Kiel (für ab Inkrafttreten dieser Satzung genehmigte Grabmale); dies beinhaltet das Abnehmen und Entsorgen des Grabmales und des sonstigen Grabzubehörs. Näheres regelt § 26. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet. Die Grabbepflanzung wird auf Kosten der Landeshauptstadt Kiel abgeräumt und geht in deren Eigentum über.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Grabstätten, die unter Denkmalschutz gestellt sind oder von der zuständigen Behörde als denkmalschutzwürdig festgestellt worden sind.

(3) Der Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahl- und Reihengrabstätten wird vorher unter Beachtung des § 7 bekannt gegeben.

## IV. Grabstätten

### § 14

#### Allgemeines

(1) Der Erwerb des Nutzungsrechtes muss durch ordnungsgemäßen Vertrag zustande kommen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Eine Erwerb von Grabstätten zur Weiterveräußerung an Dritte ist nicht möglich. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Bei Wahlgrabstätten kann auf Wunsch eine Erwerbsurkunde kostenpflichtig erworben werden.

(2) Für die Beisetzung von Särgen, Urnen und zugelassenen Leichentuchbestattungen werden mit folgenden Nutzungszeiten eingerichtet:

-Reihengrabstätten für Säрге und Urnen (§ 15)

- Sargrasenreihengrabstätten (25 Jahre)
- Urnenreihengrabstätten (20 Jahre)

-Wahlgrabstätten für Säрге und Urnen und zugelassene Leichentuchbestattungen (§ 16)

- Sargwahlgrabstätten (25 Jahre)
- Sargrasenwahlgrabstätten (25 Jahre)
- Kindersargwahlgrabstätten (20 Jahre)
- Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen (20 Jahre)
- Kinderurnenwahlgrabstätten (20 Jahre)

-Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 17)

- Urnengemeinschaftsgrabstätten für eine (20 Jahre) oder zwei Urnen (max. 40 Jahre) ohne Gedenkstein
- Urnengemeinschaftsgrabstätten für eine (20 Jahre) oder zwei Urnen (max. 40 Jahre) mit Gedenkstein
- Waldgrabstätten (40 Jahre)
- Restruhefeld
- Aschenruhestätte

-Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder (§ 18) (10 Jahre)

-Grabstätten mit besonderer Gestaltung (§ 19)



- Baumgrabstätten (20 Jahre)
- Themengrabstätten (20 Jahre)
- Grabstätten in separater Lage (25 Jahre)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden, sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Dieses Recht wird durch die zulässige Kapazität der Grabstätte beschränkt.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes müssen die Nutzungsberechtigten für den Fall des Ablebens die Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die so Bestimmten müssen gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich ihr Einverständnis erklären. Wird bis zum Ableben der Nutzungsberechtigten keine Regelung getroffen oder versterben die bestimmten Nachfolger zuvor ohne erneute entsprechende Nachfolgerbestimmung, geht das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf die Kinder
  - b 1) die ehelichen Kinder
  - b 2) die nichtehelichen Kinder
  - b 3) die Adoptivkinder
  - b 4) die Stiefkinder
- c) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- d) auf die Eltern
- e) auf die Geschwister
- f) auf die Großeltern
- g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Innerhalb der Gruppen Buchstabe b), c), d), e), f) und g) bestimmt die Friedhofsverwaltung, wer nutzungs-berechtigt wird. Mit der Übertragung des Nutzungsrechtes setzt die Friedhofsverwaltung dem betroffenen Angehörigen eine Frist zur Erklärung darüber, ob er das Nutzungsrecht annimmt. Erklärt der Angehörige die Annahme des Nutzungsrechtes nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf den nächsten Angehörigen nach Maßgabe der oben fest gelegten Rangfolge übertragen. Sind keine Angehörigen vorhanden oder bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, so kann die zuständige Behörde das Nutzungsrecht auch auf andere Personen übertragen, wenn ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Grabstätte nachgewiesen wird. Anderenfalls geht das Nutzungsrecht auf den Friedhofsträger über.

(6) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf andere Personen übertragen.

(7) Sind die Nutzungsberechtigten verstorben, haben die Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Nur auf ihre/seine Veranlassung werden weitere Beisetzungen in der Grabstätte zugelassen. Solange keine Nachfolger im Nutzungsrecht bekannt sind, werden weitere Beisetzungen in der Grabstätte nicht zugelassen.

(8) Die Nutzungsberechtigten und deren Nachfolger müssen jede Änderung der Anschrift der Friedhofsverwaltung mitteilen.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, bei belegten Grabstätten erst nach Ablauf von 15 Jahren der letzten Ruhezeit (bei Kindergrabstätten nach Ablauf von 10 Jahren) wenn die Friedhofsverwaltung bis zum Ende der Ruhezeit mit der vereinfachten Pflege beauftragt wird, d.h. Abräumen des Grabmals, Einsäen mit Gras und Mähen bis zum Ende der Ruhezeit oder Eingrünen mit anderen Pflanzen. Dafür ist ein Betrag nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu zahlen. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen unter Auflagen zulassen. Ferner erlischt das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungsdauer, falls keine Verlängerung

gewünscht wird, sowie durch Entziehung des Nutzungsrechts. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung - sofern keine Ruhefristen zu beachten sind - über das Grab anderweitig verfügen.

### § 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden getrennt für Särge bzw. Urnen angelegt. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall des zu Bestattenden abgegeben. Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten ist entsprechend den Wahlgrabstätten verlängerbar.

(2) In einer Sargrasenreihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätten haben folgende Maße:

Länge: 2,50 m                      Breite: 1,25 m

(3) Urnenreihengrabstätten für 2 Urnen werden auf besonderen Feldern angelegt. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall des zu Bestattenden vergeben. Es dürfen insgesamt 2 Urnen beigesetzt werden. Die Urnenreihengrabstätten haben ca. folgende Maße:

Länge: 0,80 m                      Breite 0,60 m

Im Rahmen des Erwerb des Nutzungsrechtes ist der Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten mitzuteilen, welche Gestaltungsmöglichkeit gewählt wird: Das Pflanzbeet kann als Rasenfläche mit einem erdbündig verlegten Grabmal angelegt werden oder steht zur individuellen Bepflanzung zur Verfügung. Das Pflanzen von Gehölzen und ausladenden Pflanzen ist untersagt. Wird die Grabstätte mit Rasen eingesät, darf dort kein Grabschmuck abgelegt werden. Grabmale dürfen nur erdbündig als Kissenstein mit vertiefter Schrift in die Rasenfläche eingearbeitet werden. In diesem Fall übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für entstehende Schäden an den Grabmalen. Für die Reinigung des Grabmales ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Das Rasenpflanzbeet wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Die Kosten hierfür sind in der Gebühr enthalten.

### § 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Särge, Urnen bzw. Leichentuchbestattungen. Die Lage kann von der/dem Erwerber/in gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht. Soweit ausreichend Grabstätten vorhanden sind, können Wahlgrabstätten auch ohne Vorliegen eines Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles vorsorglich erworben werden. In diesem Fall muss die Grabstätte nicht gärtnerisch angelegt werden.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Tag der Bestattung/ Beisetzung bzw. bei vorsorglichem Erwerb mit dem Zeitpunkt des Erwerbes. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich im Falle einer Bestattung/Beisetzung die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich unter Beachtung des § 7 hingewiesen. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Grabstätte dann aufgehoben und eingeebnet.

(4) In Wahlgrabstätten für Särge dürfen je Breite zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Wenn dort keine Särge bestattet werden, können je Breite bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(5) Werden Urnen von verwandten Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt, rechnen sie für die Belegung der Grabstätte nicht mit. Die Ruhezeit muss aber in dieser Grabstätte erfüllt werden können.

(6) Wahlgrabstätten für Urnen werden für 4 Urnen vergeben.

(7) Jede auf die erste Bestattung folgende weitere Bestattung bedarf der Verlängerung der Nutzungsrechte für die ganze Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Sofern Friedhofsinteressen es erfordern, sind Ausnahmen möglich. Soweit bei Sargwahlgrabstätten eine Genehmigung für die Verwendung von Grabdeckplatten vorliegt, muss die Nutzungszeit ggf. verlängert werden.

(8) An belegten Grabstätten können die Nutzungsrechte verlängert werden, jedoch jeweils nicht länger als maximal 25 Jahre ab Antragsstellung. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann insbesondere bei Behinderung einer geplanten Umgestaltung oder aufgrund von übergeordnetem öffentlichen Interesses verweigert oder mit Auflagen versehen werden.

(9) Sargwahlgrabstätten haben folgende Maße, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen:

Länge: 2,70 m                      Breite: 1,25 m

Urnenwahlgrabstätten haben folgende Mindestmaße, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen:

Länge: 1,00 m                      Breite: 1,00 m für vier Urnen

Kindergrabstätten können mit geringeren Maßen angelegt werden.

(10) Stimmen in den bestehenden Grabfeldern der Friedhöfe die Grabmaße mit den Maßen dieser Satzung nicht überein, hat das keinen Einfluss auf die Gebühren- und Entgeltsbemessung.

(11) Neben den Standardwahlgrabstätten werden auf den Friedhöfen auch Grabfelder mit besonderer Gestaltung angeboten, siehe dazu § 19.

## § 17

### Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung vergeben werden. Sie werden nicht einzeln gekennzeichnet. Diese werden grundsätzlich auf getrennten Feldern für 1 oder 2 Urnen angelegt. Das Nutzungsrecht beträgt in Feldern für 1 Urne 20 Jahre, in Feldern für 2 Urnen max. 40 Jahre. In Feldern für 2 Urnen befindet sich direkt neben der zuerst beigesetzten Urne der Platz für eine 2. Urne. Die Urnengemeinschaftsgrabstätte für 2 Urnen besteht so lange, bis die Ruhefrist der 2. beigesetzten Urne eingehalten ist, jedoch längstens 40 Jahre nach Beisetzung der 1. Urne. Nicht eingehaltene Ruhefristen werden in der Grabstätte anonym erfüllt. Über das Ende der Nutzungszeit, sowie das Abräumen der Grabstätten werden die Nutzungsberechtigten nicht benachrichtigt. Die Pflege der Anlage erfolgt durch den Friedhof. Grabschmuck ist auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen. Die Fläche um das Grabmal dient ausschließlich der Wechselbepflanzung. Sie ist nicht zur individuellen Grabgestaltung vorgesehen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt Grabschmuck zu entfernen.

(2) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Gedenkstein werden unter einer Rasenfläche oder einer Flächenbepflanzung angelegt.

(3) Auf Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Gedenksteinen werden von der Friedhofsverwaltung ein oder mehrere Gedenksteine aufgestellt, in denen die Vor- und Nachnamen, sowie das Geburts- und Sterbejahr der dort Beigesetzten eingearbeitet werden. Diese sind bei dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. bei der Zweitbeisetzung auf dem vorgesehenen Formular mitzuteilen. Die Kosten für das Grabmal sowie die Beschriftungen sind in den Gebühren für den Erwerb enthalten. Die Nutzungsberechtigten haben beim Erwerb zu entscheiden, wann die Zweitbeschriftung zu erfolgen hat. Bis zur letzten Beschriftung kann der Gedenkstein mehrfach abgenommen werden. Einzelne Plätze können auch für bereits Verstorbene als Gedenkstätte belegt werden, die jedoch nicht in der Grabstätte beigesetzt werden müssen. In diesem Fall ist die volle Gebühr zu zahlen. Die Kapazität der Grabstätte und ggf. des Grabmals wird durch die Friedhofsverwaltung vorher bestimmt.

(4) Waldgrabstätten werden an den dafür vorgesehenen Bäumen belegt. Es werden Grabplätze für jeweils eine Urne vergeben. Es besteht die Möglichkeit im Sterbefall einen weiteren Grabplatz neben einer bereits beigesetzten Urne zu erwerben.

Auf Antrag kann gegen eine Gebühr ein Holznamensschild mit Vor- und Nachnamen, sowie dem Geburts- und Sterbejahr durch die Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht werden. Die Namensschilder sind vergänglich. Blumenschmuck darf beschränkt an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden. Das Grabfeld soll sich selbst überlassen werden.

Der natürliche Charakter des Grabfeldes soll durch den Grabschmuck nicht beeinträchtigt werden. Abgestorbene oder stark beschädigte Bäume werden durch neue ersetzt. Das Nutzungsrecht wird für 40 Jahre vergeben.

(5) In einer Aschenruhestätte werden Urnen aus aufgegebenen Grabstätten, deren Ruhefristen abgelaufen sind, beigesetzt. Die Urnen sind nicht mehr nachweisbar. Beisetzungen finden nur in Abwesenheit von Angehörigen statt.

(6) Die Nutzungsrechte an der Grabstätte gemäß den Abs. 5 sind nicht käuflich zu erwerben.

## § 18

### Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder

(1) Grabstätten für perinatal (d. h. vor, während oder unmittelbar nach der Geburt) verstorbene Kinder werden auf besonderen Grabfeldern für Säрге und Urnen angelegt. Sie werden erst im Todesfall des zu Bestattenden abgegeben.

(2) In diesen Grabfeldern können auch Leibesfrüchte beigesetzt werden.

(3) Die Grabstätten von perinatal verstorbenen Kindern sind max. 1 m x 1 m groß. Die Säрге für Erdbestattungen dürfen einschl. der Sargfüße und Verzierungen höchstens 0,60 m lang und 0,30 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Die Nutzungszeit beträgt 10 Jahre für Säрге und Urnen. Auf Antrag besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht zu verlängern. Es darf je Bestattungsplatz nur eine Bestattung vorgenommen werden. Die Grabstätte kann sowohl individuell gestaltet, wie auch mit Rasen eingegrünt werden.

## § 19

### Grabstätten mit besonderer Gestaltung

Neben den Wahlgrabstätten werden auf einzelnen Friedhöfen unter entsprechender Geltung von § 16 Wahlgrabstätten mit besonderer Gestaltung angeboten.

#### (1) Baumgrabstätten

Baumgrabstätten sind besondere Wahlgrabstätten, die auf Grabfeldern oder an einzelnen dafür bestimmten Bäumen angelegt werden. Eine Beisetzung findet im Kronenbereich der Bäume in einer Aschenurne ggf. mit Überurne statt. Die Anlage soll einen einheitlichen, natürlichen Charakter haben. Die Unterhaltung und Pflege einschließlich der Bäume wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Nutzungsberechtigten haben die örtlichen Gegebenheiten hinzunehmen. Abgestorbene oder schwer geschädigte Bäume werden durch Jungbäume gleicher Art, in der Pflanzzeit ersetzt. Grabschmuck jeglicher Art, sowie das Behängen von Bäumen ist nicht gestattet. Es besteht die Möglichkeit der Errichtung eines erdfarbenen Findlingssteines in Stammnähe als Grabmal. Es kann das Nutzungsrecht an einer oder mehreren Grabstätten für 4 Urnen pro Baum erworben werden. Die Anzahl und Größe der Grabstätten, bestehend aus einem Teilabschnitt des Baumkronenbereiches, wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

#### (2) Themengrabstätte

Themengrabstätten werden als Wahlgrabstätten auf hierfür angelegten Grababteilungen angeboten. Die Gestaltung steht unter einem bestimmten Thema. Das Grabfeld wird von der Friedhofsverwaltung entsprechend angelegt und unterhalten. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, dieses Thema in der Bepflanzung der Grabstätte aufzugreifen. Das Grabmal muss ebenfalls entsprechend themengerecht gestaltet sein.

(3) Grabstätte in separater Lage

Diese Wahlgrabstätten werden vor Gehölzhintergrund mit hohem Zierwert (keine einfachen Hecken) angelegt und durch einen gärtnerisch zu pflegenden Pflanzstreifen von einander getrennt. Die Gehölz- und Pflanzstreifen werden durch die Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten.

§ 20

Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Landeshauptstadt Kiel. Es gelten die „Richtlinien für die Ehrung der Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen der Landeshauptstadt Kiel vom 19. Mai 1999“. Die Landeshauptstadt Kiel unterhält Ehrengrabstätten dauerhaft auf städtischen und anderen Friedhöfen. Besonderer Grabschmuck kann an besonderen Gedenktagen angebracht werden. Die Grabstätten werden regelmäßig gärtnerisch gepflegt. Schmuckbeete können auch mit andauernden Pflanzen (Stauden) bepflanzt werden. Der Unterhalt einer Ehrengrabstätte schließt das Grabmal und jegliches Grabzubehör mit ein.

(2) Die Landeshauptstadt Kiel behält sich vor, verdienten Persönlichkeiten städtische Gebühren im Zusammenhang mit der Bestattung zu erlassen.

§ 21

Einschränkung und Entziehung eines Nutzungsrechtes

(1) Wenn die festgesetzten Grabüberlassungsgebühren nicht fristgemäß entrichtet sind, kann das Nutzungsrecht an Grabstätten eingeschränkt werden, und, außer in den Fällen des § 29, ohne Entschädigung entzogen werden, mit der Folge, dass weitere Beisetzungen nicht möglich sind.

(2) Die Nutzungsberechtigten werden unter Beachtung des § 7 schriftlich aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen und erhalten in gleicher Weise Kenntnis von der Einschränkung oder Entziehung des Nutzungsrechts. Bei der Entziehung fallen nach Ablauf der Frist das Grabmal und die sonstigen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Landeshauptstadt Kiel. Die Kosten für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist (und für das Abräumen des Grabmales nach § 13) tragen die Nutzungsberechtigten.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach dem Erwerb - unbeschadet besonderer Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Durch die Anlage und Unterhaltung dürfen andere Grabstätten oder öffentliche Flächen nicht beeinträchtigt werden. Bänke, Zäune, Schilder und Tafeln können nur mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden. Wahl- und Reihengrabstätten für Erdbestattungen können auf Antrag in Rasengrabstätten umgewandelt werden.

VI.

Grabmale

§ 23

Beschaffenheit und Maße der Grabmale

(1) Grabmale dürfen nur aus Natursteinen, Massivholz, geschmiedetem Eisen oder aus geschmiedeter bzw. gegossener Bronze bestehen. Künstlich hergestellte Grabmale aus granuliertem Steinmaterial unter Verwendung von chemischen Bindemitteln sind nicht zugelassen.

(2) Grabplatten zur Ganz- oder Teilabdeckung des Grabes sind nicht auf allen Friedhofsteilen möglich. Die Friedhofsverwaltung entscheidet im Einzelfall nach den vorhandenen Bodenbedingungen. Im Zweifelsfall muss die Ruhefrist gemäß § 11 Absatz 2 verlängert werden.

(3) Für Schriften, Ornamente und Symbole dürfen keine Signalfarben sowie Beton, Glas, Kunststoffe und Papier verwendet werden. Die Verwendung von Kunststoff- oder Metallfolien ist nicht zugelassen.

(4) Grabeinfassungen können - außer auf Rasengrabfeldern - errichtet werden. Es dürfen nur 6 - 8 cm sowie mindestens 12 cm hohe starke Natursteine verwendet werden. Sie sind fluchtgerecht einzubauen. Im Übrigen dürfen Grabeinfassungen nicht höher als 5 cm über dem Gelände liegen.

(5) Zur Erfüllung des Friedhofszweckes und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit werden folgende Höchstmaße für Grabmale einschl. Sockel zugelassen:

Sarggrabstätten:

Stehende Grabmale	- max. Höhe	= ½ Grablänge
	- max. Breite	= ½ Breite des gesamten Grabes
Liegende Grabmale	- max. Tiefe	= ¼ Grablänge
	- max. Breite	= ½ Breite des gesamten Grabes

Urnengrabstätten:

Stehende Grabmale	- max. Höhe	= ⅔ Grablänge
	- max. Breite	= ½ Breite des gesamten Grabes
Liegende Grabmale	- max. Tiefe	= ½ Grablänge
	- max. Breite	= ⅔ Breite des gesamten Grabes

Urnengrabstätten in Rasenlage für 2 Urnen:

Stehende Grabmale	- max. Höhe	= 0,60 m
	- max. Breit	= 0,40 m
Liegende Grabmale	- max. Tiefe	= 0,40 m
	- max. Breite	= 0,50 m

(6) Es können zusätzliche Grabmale errichtet werden, diese dürfen nicht mehr als 40 % der Grabfläche bedecken:

Sarggrabstätten

- max. Breite	= 0,50 m
- max. Tiefe	= 0,45 m

Urnengrabstätten (nicht Urnengrabstätten in Rasenlage für 2 Urnen)

- max. Breite	= wie Hauptstein
- max. Tiefe	= 0,40 m.

(7) Liegende Steine dürfen eine Stärke von 10 cm nicht unterschreiten.

(8) Stehende Steine müssen bis zu einer Höhe von 1 Meter 12 cm und ab 1 Meter 15 cm Mindeststärke haben und dürfen nur durch zugelassene Fachbetriebe errichtet werden.

(9) Grabstätten mit besonderer Gestaltung:

Auf Baumgrabstätten dürfen ausschließlich erdfarbene Findlingssteine als Grabmale errichtet werden. Diese dürfen die Maße von 60 x 50 cm nicht übersteigen (siehe § 19 Abs. 1). Auf Themengrabstätten müssen die Grabmale in ihrer Gestaltung das Grabfeldthema aufgreifen. Bezüglich der Höchstmaße gilt hier Absatz 7 (siehe §19 Abs. 2).

(10) Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 24

Genehmigung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen einschließlich der Fundamente bedarf zuvor der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Genehmigung ist auf vorgeschriebenem Vordruck in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Die Anträge müssen enthalten:

- Entwurfszeichnung mit Vorder- und Seitenansicht,
- Angaben über die betroffene Grabstätte,
- Angaben zu Material und Oberflächenbearbeitung des Grabmales sowie zur Fundamentierung und Verankerung,
- Angaben zu Inhalt und Form der Schrift und sonstiger Zeichen (Ornamente/Symbole).

(3) Die Genehmigung wird von der Friedhofsverwaltung erst nach Eingang der Gebühr erteilt. Grabmale, die nicht den Vorschriften entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung abgelehnt werden. Grabmale, die nicht den Vorschriften entsprechen oder die ohne Genehmigung nach Absatz 1 errichtet wurden, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Grabinhaber entfernen oder entfernen lassen.

(4) Es gilt die Vorschrift „TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 25

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind regelmäßig auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Eine Prüfung muss im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode liegen. Verantwortlich dafür sind Nutzungsberechtigten bzw. die jeweiligen Rechtsnachfolger. Werden bei der Überprüfung schadhafte oder nicht standsichere Grabsteine festgestellt oder haben sie sich im Gefüge gelockert, sind sie umgehend durch zugelassene Fachbetriebe zu befestigen. Es gilt die Vorschrift „TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich zu der Prüfung durch den Nutzungsberechtigten, führt die Friedhofsverwaltung eine jährliche Prüfung der Standsicherheit der stehenden Grabmale durch. Hierfür wird, bei Antragstellung zur Errichtung eines Grabmales, eine Gebühr für die Nutzungsdauer der Grabstätte laut § 3 der Gebührensatzung erhoben.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer unter Beachtung des § 7 festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten der Verantwortlichen herzustellen oder herstellen zu lassen. Sie kann das Grabmal oder sonstige Teile der Anlage entfernen. Die Landeshauptstadt Kiel ist nicht verpflichtet, diese Sachen länger als 6 Monate nach Verstreichen der Frist aufzubewahren.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Grabmale, sonstige Anlagen oder Teile davon verursacht wird.

§ 26

Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale und sonstige Anlagen, die ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung nach § 24 aufgestellt worden sind, drei Monate nach der unter Beachtung des § 7 erfolgten Benachrichtigung der Verfügungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht zu erreichen, so genügt ein Hinweis auf der Grabstätte. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Tage nach dem Anbringen des Hinweises auf der Grabstätte.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die/der Berechtigte die Grabmale und sonstigen Anlagen von der Grabstätte entfernen. Sind sie bei Wahlgrabstätten nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungsrechte und bei Reihengrabstätten bis zum Ende der Nutzungszeit entfernt, so werden sie von der Friedhofsverwaltung beseitigt.

(4) Künstlerisch, historisch oder durch ihre besondere Eigenart wertvolle Denkmäler dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde nicht entfernt oder verändert werden.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen entsprechend der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten bzw. die jeweiligen Rechtsnachfolger verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Nutzungszeit. Mit der Anlage und Pflege der Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung oder eine zugelassene Gärtnerei beauftragt werden. Bei Rasengrabstätten darf das vorgegebene Beet für die jahreszeitliche Wechselbepflanzung in Lage und Größe nicht verändert werden.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Gehölze darf 2 m, bei Urnengrabstätten 1,5 m, nicht überschreiten. Wenn sie die zulässige Höhe überschreiten, kann die Friedhofsverwaltung die Berechtigten gem. Abs. 2 auffordern, die Gehölze zu entfernen oder zu kürzen. Kommen die Verantwortlichen innerhalb einer genannten angemessenen Frist der Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme zu entfernen. Dies kann ohne vorherige Aufforderung erfolgen, wenn Friedhofsbesucher gefährdet oder die Benutzung der Wege oder die Belegung von benachbarten Grabstätten oder deren Pflege behindert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung der Gehölze verpflichtet. Die Kosten für alle Maßnahmen tragen die Verantwortlichen gem. Abs. 2. Wenn die Friedhofsverwaltung mit der Pflege beauftragt ist, werden die Gehölze im Rahmen dieser Arbeiten entfernt, sofern bei Auftragserteilung die Höhe von 2 m (Sarggrabstätten), 1,5 m (Urnengrabstätten) noch nicht erreicht ist. Hecken dürfen nur eine maximale Höhe von 40 cm erreichen.

(4) Auf den Friedhöfen müssen möglichst alle Abfälle einer Wiederverwertung zugeführt werden. Die Verwendung von Kränzen, Gestecken und sonstigem Grabschmuck und -zubehör mit Kunststoffanteilen ist daher mit Ausnahme von Grabvasen, -Schildern und Gießkannen nicht erlaubt. Der Einsatz und Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln darf nur im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes unter vorheriger Information/Genehmigung der Friedhofsverwaltung durch nach Pflanzenschutzgesetz fachkundiges Personal



erfolgen. Die Errichtung von Zäunen auf Grabstätten ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Zur Erhaltung des Gesamtcharakters der Friedhöfe sind auf Grabstätten auffällige Materialien (z. B. Kies-Sande, Asche usw.), sowie Glas nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

## § 28

### Pflege durch die Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhofsverwaltung kann für ein Kalenderjahr oder länger mit der Grabanlage, -pflege und -bepflanzung beauftragt werden. Sie übernimmt auch individuelle gärtnerische Aufträge. Der Leistungsumfang wird in der „Entgeltordnung für die Städtischen Friedhöfe in Kiel“ geregelt.

## § 29

### Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, haben die Nutzungsberechtigten gemäß § 25 Abs. 2 auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 7 die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Außerdem wird der/die unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bei Reihengrabstätten reicht ein Hinweis auf dem Grabfeld.

(2) Wird die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate nicht befolgt, werden Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung einschließlich Grabstein gebührenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes sind die jeweilige Nutzungsberechtigten noch einmal unter Beachtung des § 7 schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In dem Entziehungsbescheid werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist fallen das Grabmal und die sonstigen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Landeshauptstadt Kiel.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten für Grabschmuck entsprechend. Die Landeshauptstadt Kiel ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

## VIII. Trauerfeiern

### § 30

#### Trauerfeiern

(1) Zeit, Ort und Dauer der Trauerfeiern setzt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Beteiligten fest. Die Wünsche der Antragsteller/innen und der von ihnen Beauftragten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Urnenbeisetzungen, Sargbestattungen und Leichentuchbestattungen in Anwesenheit einer Trauergesellschaft bzw. Einzelpersonen werden grundsätzlich durch einen Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung begleitet bzw. durchgeführt.

(3) Die Aufbahrung der/des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Verwesungszustandes der Leiche bestehen.

IX.  
Schlussvorschriften

§ 31

Haftung

Die Landeshauptstadt Kiel haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungsvorschriften. Im Übrigen haftet die Landeshauptstadt Kiel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 32

Gebühren und Entgelte

(1) Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Kiel verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Kiel und für gärtnerische Leistungen der Friedhofsverwaltung Entgelte nach der jeweils geltenden Friedhofsentgeltsordnung zu entrichten.

(2) Ändert sich die Entgeltsordnung, so ist die Änderung auch für die bereits abgeschlossenen Dauerverträge maßgebend.

(3) Der Auftraggeber bzw. Rechtsnachfolger hat innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der geänderten Entgeltsordnung zu erklären, ob er eine Nachzahlung leisten will oder ob er eine bestimmte Änderung der Laufzeit wünscht.

(4) Äußert er sich innerhalb dieser Frist nicht oder ist der Landeshauptstadt Kiel ein Rechtsnachfolger nicht bekannt, gilt die Änderung der Laufzeit als vereinbart.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) § 5 Abs. 4 a) ohne Genehmigung die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern befährt,

c) § 5 Abs. 4 b) Waren aller Art – insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste aktiv anbietet oder diesbezüglich aktiv wirbt,

d) § 5 Abs. 4 c) in der Nähe einer Beisetzung jegliche Arbeiten durchführt,

- e) § 5 Abs. 4 d) gewerbsmäßig ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung fotografiert,
- f) § 5 Abs. 4 e) Druckschriften verteilt sowie Plakate, Hinweise, Reklameschilder, Anschläge und dergleichen anbringt,
- g) § 5 Abs. 4 f) Einfriedungen und Hecken übersteigt sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
- h) § 5 Abs. 4 g) spielt, sich sportlich betätigt, lärmt und Musikwiedergabegeräte betreibt,
- i) § 5 Abs. 4 h) Tiere unangeleint mit sich führt und als Tierführer/in ggf. den Kot nicht wieder entfernt,
- j) § 5 Abs. 4 i) an Trauerzügen vorbeifährt oder den Motor im Stand laufen lässt,
- k) § 5 Abs. 4 j) die Höchstgeschwindigkeit von 7 km/h überschreitet,
- l) § 5 Abs. 5 Abfälle nicht getrennt und in den dafür vorgesehen Behältern ablegt oder nicht auf dem Friedhof anfallende Abfälle entsorgt,
- m) § 5 Abs. 7 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Gedenkfeiern auf den Friedhöfen durchführt,
- n) § 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt,
- o) § 6 Abs. 6 an Sonn- und Feiertagen gewerbliche Arbeiten ausführt,
- p) § 4 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit durchführt,
- q) § 24 Abs. 1 Grabmale und Fundamente ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
- r) § 24 Abs. 4 aufrechtstehende Grabmale ohne Dübelverbindung aufstellt,
- s) § 25 Grabmale und Grabausstattungen nicht ständig in verkehrssicherem Zustand hält,
- t) § 27 Abs. 4 Kränze, Gestecke und sonstiges Grabzubehör mit Kunststoffanteilen verwendet und chemische Mittel einsetzt,

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gem. § 134 Abs. 6 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf das Verfahren und die Festsetzung der Geldbuße findet das „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“ (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 34

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Kiel vom 14.12.2010 außer Kraft.

Kiel, 29.06.2017

Dr Ulf Kämpfer  
Der Oberbürgermeister